Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
AB — 27220 — 6218/63

Bonn, den 2. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser vom 5. August 1963

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der englische und russische Wortlaut des Vertrages sowie eine deutsche Übersetzung, eine Denkschrift und eine Anlage zur Denkschrift sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister des Auswärtigen.

Der Bundesrat hat in seiner 263. Sitzung am 29. November 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington, London und Moskau am 19. August 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt, wobei die Rechte und die Verantwortlichkeiten der alliierten Behörden und die Befugnisse, die ihnen auf den Gebieten der Abrüstung und der Entmilitarisierung zustehen, berücksichtigt werden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel III Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er politische Beziehungen des Bundes regelt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Artikel 2 stellt klar, daß die alliierten Vorbehaltsrechte unberührt bleiben, soweit sich der Vertrag auf nukleare Versuchsexplosionen zu militärischen Zwecken bezieht.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel III Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Treaty banning nuclear weapon tests in the atmosphere, in outer space and under water

Договор о запрещении испытаний ядерного оружия в атмосфере, в космическом пространстве и под водой

(Übersetzung)

The Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, hereinafter referred to as the "Original Parties",

Proclaiming as their principal aim the speediest possible achievement of an agreement on general and complete disarmament under strict international control in accordance with the objectives of the United Nations which would put an end to the armaments race and eliminate the incentive to the production and testing of all kinds of weapons, including nuclear weapons,

Seeking to achieve the discontinuance of all test explosions of nuclear weapons for all time, determined to continue negotiations to this end, and desiring to put an end to the contamination of man's environment by radioactive substances,

Have agreed as follows:

Article I

1. Each of the Parties to this Treaty undertakes to prohibit, to prevent, and not to carry out any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, at any place under its jurisdiction or control:

(a) in the atmosphere; beyond its limits, including outer space; or underwater, including territorial waters or high seas; or

(b) in any other environment if such explosion causes radioactive debris to be present outside the territorial limits of the State under whose jurisdiction or control such

Правительства Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, Союза Советских Социалистических Республик, ниже именуемые как "Первоначальные Участники",

провозглашая своей главной целью скорейшее достижение соглашения о всеобщем и полном разоружении под строгим международным контролем в соответствии с целями Организации Объединенных Наций, которое положило бы конец гонке вооружений и устранило бы стимул к производству и испытаниям всех видов оружия, в том числе ядерного,

стремясь достичь навсегда прекращения всех испытательных взрывов ядерного оружия, исполненные решимости продолжать переговоры с этой целью и желая положить конец заражению окружающей человека среды радиоактивными веществами,

согласились о нижеследующем:

Статья I

(1) Каждый из Участников настоящего Договора обязуется запретить, предотвращать и не производить любые испытательные взрывы ядерного оружия и любые другие ядерные взрывы в любом месте, находящемся под его юрисдикцией или контролем:

а) в атмосфере; за ее пределами, включая космическое пространство; под водой, включая территориальные воды и открытое море; и

б) в любой другой среде, если такой взрыв вызывает выпадение радиоактивных осадков за пределами территориальных границ государства, под юрисдикцией или

Die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als „ursprüngliche Vertragsparteien" bezeichnet —

in Bekundung ihres Hauptziels, das im möglichst baldigen Abschluß einer Übereinkunft über eine allgemeine und vollständige, unter strenger internationaler Kontrolle stehende und den Zielen der Vereinten Nationen entsprechende Abrüstung besteht, die dem Wettrüsten ein Ende setzen und den Anreiz zur Herstellung und Erprobung von Waffen jeder Art einschließlich der Kernwaffen beseitigen würde,

in dem Bestreben, die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen, entschlossen, die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen, und in dem Wunsch, der Verseuchung der Umwelt des Menschen durch radioaktive Stoffe ein Ende zu bereiten —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, Versuchsexplosionen von Kernwaffen und andere nukleare Explosionen zu verbieten, zu verhindern und nicht durchzuführen, und zwar an jedem ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehenden Ort

a) in der Atmosphäre; jenseits der Atmosphäre einschließlich des Weltraums; sowie unter Wasser einschließlich der Hoheitsgewässer und der hohen See;

b) in jedem anderen Bereich, wenn eine solche Explosion das Vorhandensein radioaktiven Schuttes außerhalb der Hoheitsgrenzen des Staates verursacht, unter dessen Ho-

explosion is conducted. It is understood in this connection that the provisions of this subparagraph are without prejudice to the conclusion of a treaty resulting in the permanent banning of all nuclear test explosions, including all such explosions underground, the conclusion of which, as the Parties have stated in the Preamble to this Treaty, they seek to achieve.

2. Each of the Parties to this Treaty undertakes furthermore to refrain from causing, encouraging, or in any way participating in, the carrying out of any nuclear weapon test explosion, or any other nuclear explosion, anywhere which would take place in any of the environments described, or have the effect referred to, in paragraph 1 of this Article.

Article II

1. Any Party may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to this Treaty. Thereafter, if requested to do so by one-third or more of the Parties, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties, to consider such amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to this Treaty, including the votes of all of the Original Parties. The amendment shall enter into force for all Parties upon the deposit of instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all of the Original Parties.

Article III

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this Article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the Original Parties—the Union of Soviet Socialist

контролем которого проводится такой взрыв. При этом имеется в виду, что положения настоящего подпункта не должны наносить ущерба заключению договора, ведущего к запрещению навечно всех испытательных ядерных взрывов, включая все такие взрывы под землей, к заключению которого Участники, как они заявили в преамбуле к настоящему Договору, будут стремиться.

(2) Каждый из Участников настоящего Договора обязуется далее воздерживаться от побуждения, поощрения или какого-либо участия в проведении любых испытательных взрывов ядерного оружия и любых других ядерных взрывов, где бы то ни было, которые проводились бы в любой из сред, названных в пункте I настоящей Статьи, или имели бы указанные в этом I пункте последствия.

Статья II

(1) Любой Участник настоящего Договора может предложить поправки к этому Договору. Текст любой предложенной поправки представляется Правительствам-депозитариям, которые рассылают его всем Участникам Договора. Затем, если этого потребует одна треть или более Участников Договора, Правительства-депозитарии созывают конференцию, на которую они приглашают всех Участников Договора для рассмотрения такой поправки.

(2) Любая поправка к настоящему Договору должна быть утверждена большинством голосов всех Участников Договора, включая голоса всех Первоначальных Участников Договора. Поправка вступает в силу для всех Участников Договора после сдачи на хранение ратификационных грамот большинством всех Участников Договора, включая ратификационные грамоты всех Первоначальных Участников Договора.

Статья III

(1) Настоящий Договор будет открыт для подписания его всеми государствами. Любое государство, которое не подпишет настоящий Договор до вступления его в силу в соответствии с пунктом 3 данной Статьи, может присоединиться к нему в любое время.

(2) Настоящий Договор подлежит ратификации государствами, подписавшими Договор. Ратификационные грамоты и документы о присоединении должны быть сданы на хранение Правительствам госу-

heitsgewalt oder Kontrolle die Explosion durchgeführt wird. Hierbei gilt als vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Buchstabens nicht den Abschluß eines Vertrags präjudizieren, der zum ständigen Verbot aller nuklearen Versuchsexplosionen einschließlich aller derartigen unterirdischen Explosionen führt, den die Vertragsparteien anstreben, wie sie in der Präambel dieses Vertrags festgestellt haben.

(2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich ferner, die Durchführung von Versuchsexplosionen von Kernwaffen sowie anderer nuklearer Explosionen, die in einem der in Absatz 1 erwähnten Bereiche stattfinden oder die in dem genannten Absatz bezeichnete Wirkung haben würden, weder zu veranlassen noch zu fördern noch sich in irgendeiner Weise daran zu beteiligen, an welchem Ort es auch immer sei.

Artikel II

(1) Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird den Verwahrregierungen übermittelt, die ihn allen Vertragsparteien zuleiten. Danach berufen die Verwahrregierungen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz ein, zu der alle Vertragsparteien eingeladen werden, um die Änderung zu prüfen.

(2) Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Zustimmung durch die Mehrheit der Stimmen aller Vertragsparteien einschließlich aller ursprünglichen Vertragsparteien. Die Änderung tritt für alle Vertragsparteien in Kraft, sobald von der Mehrheit aller Vertragsparteien, einschließlich aller ursprünglichen Vertragsparteien, Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind.

Artikel III

(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgenden Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der ursprünglichen Vertragsparteien — Union der Sozialistischen Sowjetrepu-

Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America— which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by all the Original Parties and the deposit of their instruments of ratification.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Treaty, the date of its entry into force, and the date of receipt of any requests for conferences or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article IV

This Treaty shall be of unlimited duration.

Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty three months in advance.

Article V

This Treaty, of which the English and Russian texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

дарств-Первоначальных Участников Договора — Соединенного Королевства Великобритании и Северной Ирландии, Соединенных Штатов Америки, Союза Советских Социалистических Республик, которые настоящим назначаются в качестве Правительств-депозитариев.

(3) Настоящий Договор вступит в силу после его ратификации всеми Первоначальными Участниками и сдачи ими на хранение ратификационных грамот.

(4) Для государств, ратификационные грамоты или документы о присоединении которых будут сданы на хранение после вступления в силу настоящего Договора, он вступит в силу в день сдачи на хранение их ратификационных грамот или документов о присоединении.

(5) Правительства-депозитарии незамедлительно уведомляют все подписавшие и присоединившиеся к настоящему Договору государства о дате каждого подписания, дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты и документа о присоединении, о дате вступления в силу настоящего Договора, о дате получения любых требований о созыве конференции, а также о других уведомлениях.

(6) Настоящий Договор будет зарегистрирован Правительствами-депозитариями в соответствии со статьей 102 Устава Организации Объединенных Наций.

Статья IV

Настоящий Договор является бессрочным.

Каждый Участник настоящего Договора в порядке осуществления своего государственного суверенитета имеет право выйти из Договора, если он решит, что связанные с содержанием настоящего Договора исключительные обстоятельства поставили под угрозу высшие интересы его страны. О таком выходе он должен уведомить за три месяца всех других Участников Договора.

Статья V

Настоящий Договор, английский и русский тексты которого являются равно аутентичными, будет сдан на хранение в архивы Правительств-депозитариев. Должным образом заверенные копии настоящего Договора будут препровождены Правительствами-депозитариями Правительствам государств, подисавших Договор и присоединившихся к нему.

bliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika — zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt.

(3) Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifikation durch alle ursprünglichen Vertragsparteien und der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags hinterlegt werden, tritt er am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

(5) Die Verwahrregierungen unterrichten alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten sogleich vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Vertrag, vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens und vom Zeitpunkt des Eingangs von Anträgen auf Einberufung einer Konferenz oder sonstiger Mitteilungen.

(6) Dieser Vertrag wird von den Verwahrregierungen gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel IV

Dieser Vertrag hat unbegrenzte Geltungsdauer.

Jede Vertragspartei ist in Ausübung ihrer nationalen Souveränität berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sie feststellt, daß durch außergewöhnliche, den Gegenstand dieses Vertrags berührende Ereignisse eine Gefährdung der lebenswichtigen Interessen ihres Landes eingetreten ist. Sie zeigt diesen Rücktritt allen anderen Vertragsparteien drei Monate im voraus an.

Artikel V

Dieser Vertrag, dessen englischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Verwahrregierungen hinterlegt. Die Verwahrregierungen übermitteln den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

DONE in triplicate at the city of Moscow the fifth day of August, one thousand nine hundred and sixty-three.

For the Government
of the Union of Soviet
Socialist Republics:
A. Gromyko

For the Government
of the United Kingdom of Great
Britain and Northern Ireland:
Home

For the Government
of the United States
of America:
Dean Rusk

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, должным образом на то уполномоченные, подписали настоящий Договор.

СОВЕРШЕНО в трех экземплярах, в городе Москве августа месяца, пятого дня, тысяча девятьсот шестьдесят третьего года.

За Правительство Соединенного
Королевства Великобритании и
Северной Ирландии:
Home

За Правительство Соединенных
Штатов Америки:
Dean Rusk

За Правительство Союза
Советских Социалистических
Республик:
А. Громыко

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN in der Stadt Moskau am 5. August 1963 in drei Urschriften.

Für die Regierung
der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken:
A. Gromyko

Für die Regierung
des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland:
Home

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten
von Amerika:
Dean Rusk

Denkschrift

I. Allgemeines

1. Der Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ist das erste Ergebnis der Verhandlungen der drei Atommächte in Genf, die seit Oktober 1958 stattfanden, und der erste konkrete Schritt, dem nuklearen Wettrüsten Einhalt zu gebieten. Wir erhoffen von dem Vertrag, daß er einen ersten Schritt in Richtung auf eine allgemeine und weltweite kontrollierte Abrüstung darstellen und darüber hinaus die Bereitwilligkeit auch zur Beseitigung der Ursachen der politischen Spannungen in der Welt, darunter in erster Linie der Teilung Deutschlands, verstärken möge. Vor allem aber ist der Vertrag aus humanitären Gründen zu begrüßen, weil durch ihn der weitere radioaktive Niederschlag verhindert werden soll.

Der Vertrag verbietet nur Versuche, die verhältnismäßig einfach mit solchen Kontrollmitteln überwacht werden können, welche sich auch außerhalb des Territoriums des die Versuche durchführenden Staates befinden. Die Versuche unter der Erde, dem einzigen Bereich, wo eine Identifizierung wegen der Verwechslungsmöglichkeit mit Erdbeben noch an Ort und Stelle erforderlich wäre, sind aus der Vereinbarung dann ausgeklammert, wenn keine radioaktiven Niederschläge auf fremdes Staatsgebiet gelangen können. Im Falle der Gefahr der radioaktiven Verseuchung über die Grenzen hinweg sind auch diese Versuche verboten. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich ferner, eine Einigung auch über das Verbot von unterirdischen Versuchen anzustreben. Bisher war diese nicht erreichbar, weil die Sowjetunion behauptete, nationale Kontrollmittel, wie sie für die Überwachung des jetzt erreichten Vertrages ausreichen, genügten auch für die Identifizierung der unterirdischen Versuche, und Inspektionen an Ort und Stelle dienten nur der Spionage. Ein sowjetisches Angebot von drei Ortsinspektionen jährlich haben die Westmächte als unzureichend zurückgewiesen.

Gewisse militärische Bedenken gegen den Vertrag sind von einzelnen amerikanischen Persönlichkeiten erhoben worden. Dabei wurde geltend gemacht, daß sich die nukleare Raketenabwehr in Amerika in einem vorgerückten Entwicklungsstadium befände und daß bis zu ihrer Einsatzbereitschaft noch Versuche in der Atmosphäre nötig wären. Es ist jedoch nicht wahrscheinlich, daß die Sowjetunion auf diesem Gebiet weiter ist als die Vereinigten Staaten, so daß das Risiko ausgewogen bleibt. Ein anderes Bedenken richtet sich dagegen, daß es der Sowjetunion unbenommen bleibt, auf dem Gebiet der taktischen Nuklearwaffen, wo die Amerikaner einen Vorsprung besitzen, gleichzuziehen, da Versuche hierfür unterirdisch durchführbar sind. Diese Risiken sind von der amerikanischen Regierung im Bewußtsein ihrer atomaren Überlegenheit in Kauf genommen worden.

2. Für die Bundesrepublik Deutschland gehen die sich aus dem Vertrage ergebenden Verpflichtungen materiell über diejenigen hinaus, die sich aus unserem 1954 gegenüber unseren Verbündeten ausgesprochenen Verzicht auf die Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen ergeben, insofern der Vertrag nukleare Versuchsexplosionen auch außerhalb des Territoriums der Partnerstaaten untersagt. Diese weitergehende Verpflichtung übernehmen wir gegenüber allen Vertragsstaaten, einschließlich der Ostblockstaaten.

3. Die Bundesregierung ist mit den Regierungen der Westmächte in der Beurteilung des Vertrages darin einig, daß er zwar einen gewissen Fortschritt auf dem Wege zum Weltfrieden darstellt, diesen jedoch noch nicht herbeiführen oder gewährleisten kann. Daher sollte der Vertrag nicht Anlaß zu ungerechtfertigtem Optimismus geben. Er kann das Atomwettrüsten zwar verlangsamen, aber nicht völlig verhindern; er kann nicht die Produktion von Kernwaffen beenden oder die bestehenden Kernwaffen-Arsenale verringern; er kann die Gefahr eines Atomkrieges nicht beseitigen; er verbietet nicht die Anwendung von Kernwaffen im Kriege; er ist zwar ein wichtiger Schritt zur Nichtverbreitung von Kernwaffen, kann diese aber nicht verhindern. Der Vertrag darf daher nicht dazu führen, in der Verteidigungsbereitschaft nachzulassen.

4. Der Vertrag wirft für die Bundesrepublik Deutschland besondere Probleme dadurch auf, daß er es der SBZ ermöglicht, die in dem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zu übernehmen. Artikel III des Vertrages bestimmt in seinen Absätzen 1 und 2:

„(1) Dieser Vertrag liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der den Vertrag nicht vor seinem nach Absatz 3 erfolgenden Inkrafttreten unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der ursprünglichen Vertragsparteien — Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Vereinigte Staaten von Amerika — zu hinterlegen; diese werden hiermit zu Verwahrregierungen bestimmt."

Die SBZ ist kein Staat, sondern ein Teil Deutschlands, in welchem die Sowjetunion mit militärischer Gewalt und mit Hilfe der von ihr abhängigen Sozialistischen Einheitspartei die tatsächliche Macht ausübt. Von der Völkerrechtsgemeinschaft wird die SBZ auch nicht als Staat anerkannt; eine solche Anerkennung ist ihr vielmehr nur von kommunistisch regierten Staaten und damit nur von einer kleinen Minderheit der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft zuteil geworden. Die SBZ hat aber die in Artikel III des Vertrages getroffene Regelung dazu ausnutzen können, um in Moskau die dort bei der Regierung der UdSSR liegende Ausfertigung des Vertrages zu unterzeichnen; ihr wird es von der UdSSR als einer der drei Depositarmächte des Vertrages mit Sicherheit auch ermöglicht werden, in Moskau eine Ratifikationsurkunde zu hinterlegen. Die Bundesregierung hat eingehend geprüft, welche völkerrechtlichen und politischen Konsequenzen sich daraus für den Status der SBZ

und für die rechtliche Einheit Deutschlands ergeben werden. Schon vor der am 5. August 1963 erfolgten Unterzeichnung des Vertrages durch die drei ursprünglichen Vertragsparteien hat sich die Bundesregierung mit der amerikanischen und der britischen Regierung zu einem intensiven Gedankenaustausch in Verbindung gesetzt. Dieser Gedankenaustausch gipfelte in den Gesprächen, die am 10. August 1963 in Bonn von Bundeskanzler Dr. Adenauer und Bundesaußenminister Dr. Schröder mit dem amerikanischen Außenminister Rusk und am 14. August 1963 von Bundesaußenminister Dr. Schröder mit dem britischen Außenminister Lord Home geführt wurden. Bei diesen Gesprächen und im Anschluß an sie haben die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ihre Auffassung und ihre Haltung zu den sich aus der Unterzeichnung des Vertrags durch die SBZ ergebenden Konsequenzen wie folgt klargestellt:

a) Die amerikanische Regierung hat in mehreren Erklärungen festgestellt, daß sie die SBZ auch im Rahmen des Vertrages vom 5. August 1963 nicht als Staat anerkenne und dieser Vertrag nichts an der von den Vereinigten Staaten in der Deutschland-Frage verfolgten Politik ändere.

aa) Präsident Kennedy erklärte am 1. August 1963 auf einer Pressekonferenz auf die Frage, ob die Unterzeichnung des Vertrages durch die USA, die Bundesrepublik Deutschland und die SBZ „auf eine stillschweigende Anerkennung Ostdeutschlands hinauslaufen" werde, folgendes:

„Eine Anerkennung Ostdeutschlands ist nicht vorgesehen, und wir werden es nicht anerkennen. Wir glauben stark an die Wiedervereinigung Deutschlands als ein freies demokratisches Land. Das ist unsere Politik in der Vergangenheit gewesen und ist unsere gegenwärtige Politik und unsere zukünftige Politik und sie würde nicht durch dieses Atomteststop-Übereinkommen davon beeinträchtigt werden."

bb) Am 2. August 1963 erklärte ein Sprecher des State Department:

„Wir verstehen das Anliegen der Bundesrepublik, daß dieser Vertrag keine Anerkennung oder Statusänderung für Ostdeutschland bewirken darf. Diese Frage ist für die Bundesrepublik von großer Wichtigkeit, und es ist durchaus richtig und angemessen, daß sie diese Angelegenheit sorgfältig prüft und sich volle Gewißheit darüber verschafft.

Staatssekretär Harriman und seinen Beratern lag dieses Problem während der Aushandlung des Versuchsverbotsvertrags sehr am Herzen.

Es ist ein durchaus feststehender Grundsatz des Völkerrechts, daß einem nichtanerkannten Regime die Anerkennung nicht damit gewährt wird, daß das betreffende Regime tätig wird, um zusammen mit anderen Staaten, die es nicht anerkennen, Vertragspartei einer mehrseitigen völkerrechtlichen Übereinkunft zu werden. Entsprechend führt ein derartiges Tätigwerden eines nichtanerkannten Regimes nicht zur Anerkennung oder Bestätigung des Bestehens der Staaten, die das Regime zu regieren vorgibt.

Die diplomatische Anerkennung einer Regierung und auch die Anerkennung oder Bestätigung der Existenz eines Staates ist eine vom Willen abhängende Angelegenheit. Die Annahme, daß eine Regierung eine Anerkennung gewährt, setzt voraus, daß sie den Willen hat, dies zu tun. Die Vereinigten Staaten erkennen nicht — wiederhole: nicht — an, daß Ostdeutschland einen Staat darstellt."

cc) In der Botschaft, mit der Präsident Kennedy den Vertrag am 8. August 1963 dem amerikanischen Senat zuleitete, heißt es:

„Dieser Vertrag ändert nicht den Status der nichtanerkannten Regime. Die Vorkehrungen bezüglich der Unterzeichnung des Vertrages durch andere Staaten und die Präzedenzfälle des internationalen Rechts machen deutlich, daß unser Beitritt zu diesem Vertrag, ebenso wie der Beitritt irgend eines anderen Vertragspartners, in keiner Weise zu einer Anerkennung von Regierungen führen oder diese auch nur implizieren kann, die jetzt von den USA oder anderen mitunterzeichnenden Staaten nicht anerkannt werden."

dd) Außenminister Rusk erklärte am 12. August 1963 vor dem Auswärtigen Ausschuß des Senats:

„Es wurde die Ansicht geäußert, ein Regime könne möglicherweise durch den Akt der Unterzeichnung des Vertrages die Anerkennung durch Vertragsparteien, die es jetzt nicht anerkennen, erlangen. Eine derartige Wirkung kann nicht eintreten. Im Völkerrecht ist bestimmendes Kriterium der Anerkennung die Absicht. Als einen Staat oder als ein Gebilde, das nationale Souveränität besitzt, erkennen wir die sowjetische Besatzungszone Ostdeutschlands nicht an und beabsichtigen nicht, sie anzuerkennen oder die örtlichen Behörden als Regierung anzuerkennen. Durch den Akt der Unterzeichnung des Versuchsstopvertrags können die genannten Behörden diese Tatsachen nicht ändern. Der Präsident hat dies in seiner Pressekonferenz vom 2. August klargestellt. Das Außenministerium hat am 3. August eine förmliche Erklärung im gleichen Sinne herausgegeben. Beide Wortlaute, Herr Vorsitzender, sollten in das Protokoll dieser Sitzung aufgenommen werden.

Alles dieses ergäbe sich als notwendige Folge aus der allgemeinen Regel des Völkerrechts, daß die Teilnahme an einer mehrseitigen Übereinkunft den Anerkennungsstatus einer Behörde oder eines Regimes nicht berührt. Der vorliegende Vertrag enthält aber zusätzliche Sicherungen. Völker-

rechtliche Verträge sehen normalerweise einen einzigen Verwahrer vor. In Artikel III ist jedoch bestimmt, daß jede der drei ursprünglichen Vertragsparteien Verwahrmacht des Vertrages ist. Keine Verwahrmacht braucht eine Unterschrift oder eine Beitrittsurkunde von Behörden eines Gebiets, das von ihr als Staat nicht anerkannt wird, anzunehmen.

Die ostdeutschen Behörden werden den Vertrag in Moskau unterzeichnen. Die Sowjetunion wird uns möglicherweise diesen Akt notifizieren. Für uns besteht keinerlei Verpflichtung, diese Notifikation anzunehmen, und wir haben nicht die Absicht, dies zu tun; aber das ostdeutsche Regime hätte sich verpflichtet, die Bestimmungen des Vertrages zu befolgen.

Durch diese Regelung stellen wir nicht nur sicher, daß sich kein Rückschluß auf eine Anerkennung ergeben kann, sondern wir halten uns unser Recht offen, Einspruch zu erheben, wenn das ostdeutsche Regime späterhin versuchen sollte, auf Grund des Vertrages Vorrechte wie zum Beispiel das Stimmrecht oder die Teilnahme an einer nach Artikel II einberufenen Konferenz geltend zu machen."

ee) In dem am 11. September 1963 im Senat verlesenen Brief von Präsident Kennedy an die Senatoren Mansfield (Demokrat) und Dirksen (Republikaner) heißt es in Punkt 6:

„Der Vertrag ändert in keiner Weise den Status der Behörden Ostdeutschlands. Wie der Außenminister erklärt hat, erkennen wir die sowjetisch besetzte Zone Ostdeutschlands weder als Staat oder als Gebilde mit nationaler Souveränität noch die örtlichen Behörden als Regierung an und beabsichtigen auch nicht, es zu tun. Diese Behörden können diese Tatsache auch nicht durch ihre Unterschrift unter den Teststop-Vertrag ändern."

Dieser Brief gehört zu den Gesetzesmaterialien und ist in den Kongreßdrucksachen abgedruckt.

b) Im gleichen Sinn hat die britische Regierung ihre Haltung festgelegt.

aa) Am 3. August 1963 gab das Foreign Office eine Erklärung folgenden Wortlauts heraus:

„Die Unterzeichnung des Kernwaffenversuchsstop-Vertrages wird keinerlei Unterschied in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ostdeutschland bewirken. Die Regierung Ihrer Majestät beabsichtigt nicht, das ostdeutsche Regime anzuerkennen, und unsere Unterschrift könnte nicht in dieser Weise ausgelegt werden; ebensowenig würde die Hinterlegung einer Beitrittsurkunde durch Ostdeutschland bei der Sowjetregierung irgendeinen Unterschied bewirken. Unsere Politik gegenüber Ostdeutschland wird durch das Kernwaffenversuchsstop-Abkommen in keiner Weise berührt. Die Haltung der Regierung Ihrer Majestät steht in jeder Weise in Einklang mit derjenigen der Regierung der Vereinigten Staaten, wie sie Präsident Kennedy in seiner Pressekonferenz am 1. August dargelegt hat."

bb) Außenminister Lord Home gab gegenüber Bundesaußenminister Dr. Schröder am 14. August 1963 nach dem gemeinsamen deutsch-britischen Pressekommuniqué vom 15. August 1963 folgende Versicherungen ab:

„Lord Home wiederholte gegenüber Dr. Schröder die Zusicherungen, die der Bundesregierung bereits übermittelt und allen Regierungen, die das ostdeutsche Regime nicht anerkennen, zur Kenntnis gebracht worden waren, wonach die Unterzeichnung des Versuchsstop-Vertrages das Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und dem ostdeutschen Regime nicht ändern wird. Lord Home benutzte die Gelegenheit, Dr. Schröder zu bestätigen, daß nach Auffassung der britischen Regierung trotz der Tatsache, daß das ostdeutsche Regime den Wortlaut des Versuchsstop-Vertrages in Moskau unterzeichnet hat oder andere Maßnahmen im Zusammenhang damit treffen könnte, keine vertraglichen Beziehungen zwischen Großbritannien und Ostdeutschland entstehen werden und daß das ostdeutsche Regime keine bilateralen Verpflichtungen gegenüber Großbritannien oder einem sonstigen Staat eingehen wird, der es nicht anerkennt. Er wies darauf hin, daß die britische Regierung das Recht haben würde, Widerspruch zu erheben, falls die ostdeutschen Behörden versuchen sollten, Rechte auf Grund des Vertrages geltend zu machen, und legte dar, daß die britische Regierung die sowjetische Notifizierung der Unterzeichnung des Vertrages durch das ostdeutsche Regime nicht annehmen werde mit der Begründung, daß sie die sowjetische Zone weder als Staat noch als Gebilde mit eigener nationaler Souveränität noch die dortigen Behörden als Regierung anerkennt. Nichtsdestoweniger hätte sich das ostdeutsche Regime verpflichtet, die Bestimmungen des Vertrages einzuhalten."

c) Sowohl die amerikanische als auch die britische Regierung haben ihren sich aus den vorstehenden Erklärungen ergebenden Rechtsstandpunkt allen Staaten notifiziert, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhalten.

d) Die Bundesregierung teilt die Auffassung der amerikanischen und der britischen Regierung, daß die Unterzeichnung des Vertrages durch die SBZ schon nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts eine Anerkennung der SBZ als Staat durch die Partnerstaaten des Vertrags nicht bewirkt und daß vertragliche Beziehungen zwischen der SBZ und den Partnerstaaten, von denen sie als Staat nicht anerkannt wird, nicht entstehen. Die Bundesregierung hat diese ihre Auffassung auf diplomatischem Wege den Regierungen aller Staaten zur Kenntnis gebracht, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält.

Die SBZ gehört nach Auffassung der Bundesregierung daher auch nicht zu den „Vertragsparteien".

Die Bundesregierung hat ihren Rechtsstandpunkt zusammenfassend in der als Anlage beigefügten Erklärung zum Ausdruck gebracht, die von ihrem Sprecher am 19. August 1963 abgegeben (vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes Nr. 147 vom 20. August 1963) und deren Wortlaut den Regierungen aller Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, notifiziert worden ist. Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß nicht nur die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grund der von ihren Regierungen abgegebenen Erklärungen, sondern auch alle übrigen der Bundesrepublik Deutschland freundschaftlich verbundenen Staaten die SBZ im Rahmen des Vertrages vom 5. August 1963 als Staat ebensowenig anerkennen werden, wie sie dies bisher getan haben.

5. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag am 19. August 1963 in Washington, London und Moskau[1]), den Hauptstädten der drei Depositarmächte, unterzeichnet.

6. Folgende Staaten haben den von den drei ursprünglichen Vertragsparteien am 5. August 1963 in Moskau unterzeichneten Vertrag bis zum 10. Oktober 1963, an dem er gemäß seinem Artikel III Abs. 3 in Kraft getreten ist, mitunterzeichnet[2]):

	Unterzeichnet in Washington Datum	Unterzeichnet in London Datum	Unterzeichnet in Moskau Datum
Afghanistan	8. 8. 63	8. 8. 63	9. 8. 63
Algerien	14. 8. 63	14. 8. 63	19. 8. 63
Argentinien	8. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Äthiopien	9. 8. 63	9. 8. 63	19. 9. 63
Australien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Belgien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Birma	14. 8. 63	14. 8. 63	14. 8. 63
Bolivien	8. 8. 63	21. 8. 63	20. 9. 63
Brasilien	8. 8. 63	8. 8. 63	9. 8. 63
Bulgarien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Bundesrepublik Deutschland	19. 8. 63	19. 8. 63	19. 8. 63
Burundi	4. 10. 63	—	—
Ceylon	22. 8. 63	22. 8. 63	23. 8. 63
Chile	8. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
China (Nationalchina)	23. 8. 63	—	—
Costa Rica	13. 8. 63	9. 8. 63	23. 8. 63
Dahome	27. 8. 63	3. 9. 63	9. 10. 63
Dänemark	9. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Dominikanische Republik	16. 9. 63	17. 9. 63	19. 9. 63
Ecuador	27. 9. 63	1. 10. 63	1. 10. 63
Elfenbeinküste	5. 9. 63	—	—
El Salvador	21. 8. 63	22. 8. 63	23. 8. 63
Finnland	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Gabun	10. 9. 63	—	—
Ghana	9. 8. 63	4. 9. 63	8. 8. 63
Griechenland	8. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Guatemala	23. 9. 63	—	—
Haiti	9. 10. 63	—	—
Honduras	8. 8. 63	15. 8. 63	16. 8. 63
Indien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Indonesien	23. 8. 63	23. 8. 63	23. 8. 63
Irak	13. 8. 63	13. 8. 63	13. 8. 63
Iran	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Irland	8. 8. 63	8. 8. 63	9. 8. 63
Island	12. 8. 63	12. 8. 63	12. 8. 63
Israel	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Italien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Jamaika	13. 8. 63	13. 8. 63	13. 8. 63
Japan	14. 8. 63	14. 8. 63	14. 8. 63
Jemen	6. 9. 63	—	13. 8. 63
Jordanien	12. 8. 63	12. 8. 63	19. 8. 63
Jugoslawien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Kamerun	27. 8. 63	6. 9. 63	—
Kanada	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Kolumbien	16. 8. 63	20. 8. 63	16. 8. 63
Kongo (Leopoldville)	9. 8. 63	9. 8. 63	12. 8. 63
Korea	30. 8. 63	30. 8. 63	—
Kuwait	20. 8. 63	20. 8. 63	20. 8. 63
Laos	12. 8. 63	12. 8. 63	12. 8. 63
Libanon	12. 8. 63	13. 8. 63	13. 8. 63
Liberia	8. 8. 63	16. 8. 63	27. 8. 63
Libyen	16. 8. 63	9. 8. 63	16. 8. 63
Luxemburg	3. 9. 63	13. 8. 63	13. 9. 63
Madagaskar	23. 9. 63	—	—
Malaiischer Bund	8. 8. 63	12. 8. 63	21. 8. 63
Mali	23. 8. 63	23. 8. 63	23. 8. 63
Marokko	27. 8. 63	30. 8. 63	27. 8. 63
Mauretanien	13. 9. 63	17. 9. 63	8. 10. 63
Mexiko	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Mongolische Volksrepublik	—	8. 8. 63	8. 8. 63
Nepal	30. 8. 63	26. 8. 63	26. 8. 63
Neuseeland	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Nicaragua	13. 8. 63	13. 8. 63	16. 8. 63
Niederlande	9. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Niger	24. 9. 63	24. 9. 63	—
Nigeria	4. 9. 63	2. 9. 63	30. 8. 63
Norwegen	9. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Obervolta	30. 8. 63	—	—
Österreich	11. 9. 63	11. 9. 63	11. 9. 63
Pakistan	14. 8. 63	14. 8. 63	14. 8. 63
Panama	20. 9. 63	—	—
Paraguay	15. 8. 63	15. 8. 63	21. 8. 63
Peru	23. 8. 63	23. 8. 63	23. 8. 63

[1]) Die Reihenfolge entspricht zeitlich der Unterzeichnung.
[2]) Reihenfolge nach dem Alphabet

	Unterzeichnet in		
	Washington Datum	London Datum	Moskau Datum
Philippinen	8. 8. 63	8. 8. 63	14. 8. 63
Polen	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Portugal	9. 10. 63	9. 10. 63	—
Rumänien	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Rwanda	19. 9. 63	—	—
San Marino	17. 9. 63	20. 9. 63	24. 9. 63
Schweden	12. 8. 63	12. 8. 63	12. 8. 63
Schweiz	26. 8. 63	26. 8. 63	26. 8. 63
Senegal	20. 9. 63	23. 9. 63	9. 10. 63
Sierra Leone	11. 9. 63	4. 9. 63	9. 9. 63
Somalia	19. 8. 63	—	19. 8. 63
Spanien	13. 8. 63	14. 8. 63	—
Sudan	9. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Syrien	13. 8. 63	13. 8. 63	13. 8. 63
Tanganjika	18. 9. 63	16. 9. 63	20. 9. 63
Thailand	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Togo	18. 9. 63	—	—
Trinidad-Tobago	12. 8. 63	12. 8. 63	13. 8. 63
Tschad	26. 8. 63	—	—
Tschechoslowakei	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Tunesien	8. 8. 63	12. 8. 63	13. 8. 63
Türkei	9. 8. 63	9. 8. 63	9. 8. 63
Uganda	29. 8. 63	29. 8. 63	—
Ukrainische Sowjetrepublik	—	—	8. 10. 63
Ungarn	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Uruguay	12. 8. 63	27. 9. 63	27. 9. 63
Venezuela	16. 8. 63	20. 8. 63	16. 8. 63
Vereinigte Arabische Republik	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63
Vietnam	1. 10. 63	—	—
Weißrussische Sowjetrepublik	—	—	8. 10. 63
West-Samoa	6. 9. 63	5. 9. 63	6. 9. 63
Zypern	8. 8. 63	8. 8. 63	8. 8. 63

Außerdem haben in Moskau am 8. August 1963 auch die Behörden der SBZ durch Herrn Lothar Bolz ihre Unterschrift vollziehen lassen. Da diese jedoch nicht einen Staat repräsentieren, konnte durch diese Unterschrift kein Vertragsverhältnis mit den Staaten begründet werden, die die SBZ nicht als Staat anerkennen. Zu diesem Problemkreise siehe oben unter I. Allgemeines die Bemerkungen zu Artikel III.

7. Der Vertrag ist mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden durch die drei ursprünglichen Vertragspartner gemäß seinem Artikel III Abs. 3 am 10. Oktober 1963 in Kraft getreten.

II. Besonderes

Der Vertrag besteht aus einer Präambel und fünf Artikeln.

In der Präambel bekennen sich die Vertragsparteien zu dem obersten Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle. Außerdem wird bereits hier die Verpflichtung zu Verhandlungen für ein weitergehendes Versuchsverbot, das die unterirdischen Versuche einschließen würde, bekräftigt. Der Wortlaut macht es klar, daß ein umfassendes Teststopabkommen, das sich auch auf unterirdische Versuche erstreckt, Gegenstand eines besonderen Vertrages sein müßte (vgl. Artikel I Abs. 1 Buchstabe b Satz 2). Das wäre schon deswegen nötig, weil ein solches umfassendes Abkommen internationale Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen erfordern würde, deren Vereinbarung weit über eine bloße Ergänzung des gegenwärtigen Vertrages hinausginge.

Artikel I: Aus Absatz 1 geht hervor, daß nicht nur Kernwaffenexplosionen, sondern auch Kernexplosionen für friedliche Zwecke unter das Verbot fallen. Es besteht keine schriftliche oder stillschweigende Übereinkunft, die die Einstellung in den drei Bereichen (Absatz 1 Buchstabe a) mit einem unkontrollierten Moratorium für unterirdische Versuche verbindet. Frankreichs und Rotchinas Beitritt ist nicht zur Bedingung für das Inkrafttreten des Vertrages gemacht worden. Absatz 2 verbietet jedwede Hilfe für Versuche in den drei Bereichen; andere Atomhilfe oder Hilfe für unterirdische Versuche ist nicht verboten. Diese anderen Formen der Atom-Hilfe stellen also keine Vertragsverletzung dar.

Artikel II enthält Bestimmungen über Änderungen des Vertrages, wobei die drei ursprünglichen Vertragsparteien ein Veto-Recht haben. Die beiden Westmächte haben, wie sie der Bundesregierung zusicherten und öffentlich erklärten, sich das Recht vorbehalten, einer Teilnahme der SBZ an einer Konferenz über Vertragsänderungen zu widersprechen.

Artikel III Abs. 1 regelt die Beitrittsmöglichkeit für alle Staaten (all-states-Klausel), und zwar vor dem Inkrafttreten als Unterzeichner und danach in Form des Beitritts. Ob ein Staat den Vertrag unterzeichnet oder ihm später beitritt, ist für seine weitere Stellung als Vertragspartner rechtlich ohne Bedeutung.

Absatz 2 bestimmt alle drei ursprünglichen Vertragsparteien zu Depositaren. (Auf die Ausführungen unter I. 4. wird verwiesen.)

Absatz 3 und 4 enthalten die üblichen Bestimmungen über das Inkrafttreten des Vertrages. Absatz 5 regelt die Unterrichtungspflicht der ursprünglichen Vertragsparteien gegenüber den beitretenden Staaten über die Unterzeichnung und den Beitritt anderer Staaten. Absatz 6 bestimmt die Registrierung des Vertrages gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel IV legt die unbegrenzte Geltungsdauer des Vertrages fest. In Absatz 2 ist eine Rücktrittsmöglichkeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist vorgesehen für den Fall, daß außergewöhnliche Ereignisse eintreten, die den Gegenstand des Vertrages betreffen und die lebenswichtigen Interessen des Vertragsstaates berühren.

Die Entscheidung über das Vorliegen derartiger Ereignisse liegt ausschließlich bei jeder Vertragspartei, deren nationale Souveränität in diesem Zu-

sammenhang besonders betont wird. Die dreimonatige Kündigungsfrist ist ausreichend, um eine Überraschung durch die Wiederaufnahme der Versuche seitens eines Vertragspartners auszuschließen. Im übrigen würden schwere Vertragsverletzungen durch einen Vertragspartner die übrigen Partner nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts unter Umständen zu einer sofortigen Wiederaufnahme von Versuchen berechtigen.

Artikel V enthält die üblichen Schlußbestimmungen über die Verbindlichkeit des englischen und russischen Textes und die Hinterlegung in den Archiven der Depositarmächte.

Anlage zur Denkschrift

Erklärung der Bundesregierung zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen am Tage der Unterzeichnung des Abkommens durch die Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser wird heute durch bevollmächtigte deutsche Vertreter in London, Moskau und Washington unterzeichnet. Aus diesem Anlaß erklärt die Bundesregierung:

1. Die Bundesregierung begrüßt das Ziel dieses Vertrages, der weitere radioaktive Niederschläge verhindern und damit dem Wohl der Menschheit dienen soll. Die Bundesregierung hofft, daß der Vertrag einen ersten Schritt in Richtung auf eine allgemeine weltweite Abrüstung darstellt und daß er die Bereitwilligkeit erhöht, auch die Ursachen der politischen Spannungen zu beseitigen, die die Völker und vor allem das deutsche Volk beunruhigen. Damit gibt die Bundesregierung, die als einzige frei gewählte und rechtmäßig gebildete deutsche Regierung berechtigt ist, für das ganze Deutschland zu sprechen, auch den Wünschen des gesamten deutschen Volkes Ausdruck. Dieses hat nach über 18 Jahren der Spaltung, die zu den wesentlichsten Ursachen der internationalen Spannung gehört, ein Recht auf seine Wiedervereinigung.

2. Die Bundesregierung, verpflichtet, die Belange des gesamten deutschen Volkes wahrzunehmen, erklärt, daß die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung dieses Vertrages kein Gebiet als Staat und kein Regime als Regierung anerkennt, die sie nicht bereits anerkannt hat. Damit bringt die Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck, daß sie auch weiterhin die sowjetische Besatzungszone nicht als Staat und die dort eingesetzten Stellen nicht als Regierung anerkennt. Für die Bundesregierung werden daher im Rahmen dieses Vertrages keine vertraglichen Beziehungen mit der sowjetischen Besatzungszone oder mit den dort eingesetzten Stellen entstehen.

3. Die Bundesregierung weiß sich in ihren Grundauffassungen einig mit den Staaten und Regierungen, mit denen sie freundschaftliche Beziehungen unterhält. Sie dankt bei dieser Gelegenheit für die Unterstützung, die sie von diesen Staaten und Regierungen erfahren hat.

Bonn, den 19. August 1963

Bo 13 154 12. 63